



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 2 zu Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)

Gültig ab 1. Januar 2022

318.102.04 d WBB

11.21

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2022

Präzisiert worden sind die Regeln zur Behandlung von nachträglichen Lohnzahlungen (Rz 2036 ff.). Das Bestimmungsprinzip (Rz 2038) kommt auch dann zur Anwendung, wenn die beitragspflichtige Person im Realisierungsjahr der nachträglichen Lohnzahlungen ohne deren Berücksichtigung als nichterwerbstätig gilt (Rz 2039). Im Übrigen werden kleine Fehler korrigiert und die Rechtsprechung bis und mit Nr. 76 der Liste «[Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)» nachgetragen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/22 versehen.

Abkürzungen

EO Erwerbsersatzordnung

EOG Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz; [SR 834.1](#))

- 1015
ex-1019 Als Arbeitgebende beitragspflichtig sind die Personen, die in der Schweiz Wohnsitz (s. die WVP), ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben und obligatorisch versicherten Arbeitnehmenden beitragspflichtigen Lohn ausrichten (Rz 1005; [Art. 12 Abs. 2 AHVG](#))¹.
- 2034
ex-2029
1/22 Im Falle von *Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen* der Arbeitslosenversicherung haben die Arbeitgebenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge sowie die Beiträge an die Familienzulagen und die Familienzulagen in der Landwirtschaft auf dem vollen Lohn entsprechend der normalen Arbeitszeit zu entrichten. Der Arbeitgeber erhebt somit Beiträge auch auf jenen Lohnbestandteilen, welche er zwar der Ausgleichskasse meldet, den Arbeitnehmenden aber nicht ausbezahlt ([Art. 37](#) und [Art. 46 AVIG](#)).
- 2036
ex-2034
1/22 Ob eine nachträgliche Lohnzahlung dem Beitrag unterliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften, die für jenen Zeitraum gelten, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist (Bestimmungsprinzip)².
Z.B. bestimmt sich nach dem Bestimmungsprinzip, ob überhaupt AHV/IV/EO-Beiträge und ALV-Beiträge geschuldet sind sowie ob ein Altersfreibetrag nach [Art. 6^{quater} AHVV](#) oder eine Freigrenze nach [Art. 34d AHVV](#) anwendbar ist.
- 2038
ex-2035
1/22 Besteht das Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber nicht mehr oder ist die Versicherungspflicht weggefallen, gelten für nachträgliche Lohnzahlungen, die nach Rz 2036 dem Beitrag unterliegen, im Zeitpunkt der Realisierung die Vorschriften des Erwerbsjahres für:
– den Beitragssatz;
– die Höhe des Altersfreibetrags ([Art. 6^{quater} AHVV](#));

| | | | | | | | | | | |
|---|-----|-----------|------|-------------|----|-----|-----|-----|---|-----|
| 1 | 29. | März | 2021 | 9C_692/2020 | | | BGE | 147 | V | 174 |
| 2 | 26. | September | 1984 | ZAK 1985 | S. | 42 | BGE | 110 | V | 225 |
| | 4. | Oktober | 1985 | ZAK 1986 | S. | 123 | BGE | 111 | V | 161 |
| | 6. | November | 2012 | 9C_648/2011 | | | BGE | 138 | V | 463 |
| | 14. | Juni | 2021 | 9C_86/2021 | | | – | | | |

- die Höhe der geringfügigen Löhne, von denen nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden ([Art. 34d AHVV](#));
- die Lohnneckwerte im vereinfachten Verfahren (vgl. Rz 2102);
- die Höchstgrenzen des massgebenden Lohns nach [Art. 3 Abs. 2 AVIG](#) i.V.m. [Art. 22 Abs. 1 UVV](#)³.

2039
ex-2035.1,
letzter Satz
1/22

In den übrigen Fällen erfolgt die beitragsrechtliche Abrechnung nach dem Realisierungsprinzip, wonach die Vorschriften im Zeitpunkt der Auszahlung massgebend sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen die beitragspflichtige Person im Realisierungsjahr als nichterwerbstätig gilt. In diesen Fällen dürfen die nachträglichen Lohnzahlungen nicht mitberücksichtigt werden. Auf die nachträglichen Lohnzahlungen ist dann das Bestimmungsprinzip anzuwenden.

2070
ex-2062

Die Angaben für den IK-Eintrag umfassen für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer:

- die AHV-Nummer, den Namen und den Vornamen; kann die AHV-Nummer nicht ermittelt werden, so sind die Personalien anzugeben, die für die Erstellung eines IK ohne Kenntnis der AHV-Nummer erforderlich sind (s. die WL VA/IK);
- die Beitragsdauer; sie entspricht in der Regel der Dauer der Erwerbstätigkeit, für die der Lohn ausgerichtet wurde; es steht der Ausgleichskasse frei, entweder die genaue Beitragsdauer (nach Kalenderdaten) oder nur die für den IK-Eintrag massgebenden Beitragsmonate (s. die WL VA/IK) zu verlangen;
- das Beitragsjahr, d.h. in der Regel das Realisierungsjahr; bei nachträglichen Lohnzahlungen gilt ausnahmsweise das Bestimmungsprinzip (vgl. dazu die WL VA/IK; vgl. auch Rz 2036 ff.);
- die Höhe des massgebenden Lohnes.

³ 3. April 2020 8C_589/2019 BGE 146 V 104

- 4034.1 Zinsen sind erst aufgrund des Ausgleichs infolge der definitiven Beitragsfestsetzung zu erheben, wenn die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt werden, nicht aber auf blossen «Akontoanpassungs- oder Differenzrechnungen».
- 1/22
- 4038.1 Zinsen sind erst aufgrund des Ausgleichs infolge der definitiven Beitragsfestsetzung zu erheben, wenn die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt werden, nicht aber auf blossen «Akontoanpassungs- oder Differenzrechnungen».
- 1/22

11. Teil: Anhänge

1. Beispiele Verzugs- und Vergütungszinsen

Beispiel 5

Persönliche Akontobeiträge 1. Quartal 2012

| Rechnungsbetrag | 1. Teilzahlung | 2. Teilzahlung | Eingang bei der Ausgleichskasse |
|-----------------|----------------|----------------|---------------------------------|
| Fr. 12 000.— | Fr. 5 000.— | Fr. 7 000.— | 15. April 2012 15. Mai 2012 |

Variante

| Rechnungsbetrag | 1. Teilzahlung | 2. Teilzahlung | Eingang bei der Ausgleichskasse |
|-----------------|----------------|----------------|---------------------------------|
| Fr. 12 000.— | Fr. 10 000.— | Fr. 2 000.— | 15. April 2012 15. Mai 2012 |

Zinserhebung

Zinsen sind zu erheben, weil die Akontobeiträge 30 Tage nach der Rechnungsstellung noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Geschuldet sind Zinsen auf den nicht bis 30. April 2012 bei der Ausgleichskasse eingegangenen Beiträgen, also auf Fr. 7 000.—.

Zinsberechnung

| | |
|---------------------|---------|
| April 2012 | 30 Tage |
| 1. bis 15. Mai 2012 | 15 Tage |
| Total | 45 Tage |

$$\frac{\text{Fr. 7 000} \times 45 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. 43.75}$$

Variante

Zinserhebung

Zinsen sind zu erheben, weil die Akontobeiträge 30 Tage nach der Rechnungsstellung noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Geschuldet sind Zinsen auf den nicht bis 30. April 2012 bei der Ausgleichskasse eingegangenen Beiträgen, also auf Fr. 2 000.–.

Zinsberechnung

| | |
|---------------------|---------|
| April 2012 | 30 Tage |
| 1. bis 15. Mai 2012 | 15 Tage |
| Total | 45 Tage |

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 45 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 12.50$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4044).